



Das neue Landesbildungszeitgesetz (LBZG) in Rheinland-Pfalz

Ein Leitfaden für Veranstalterinnen und Veranstalter

WAS IST NEU AM LANDESBILDUNGSGESETZ?

Der neue Begriff „**Bildungszeit**“ statt „**Bildungsfreistellung**“ betont den aktiven Lerncharakter und die gemeinsame Verantwortung.

Digitale und hybride Veranstaltungsformate als Synchronunterricht sind nun möglich.

Bildungszeit kann nun auch für die **Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten** genutzt werden.

Es gibt klare Regelungen für Beschäftigte in Schichtarbeit, eine Konkretisierung der Fristen im Verfahren und **flexiblere Vorgaben für die Gestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen**.

ANERKENNUNGSFÄHIGE VERANSTALTUNGEN

Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge.

Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

ZEITLICHE ANFORDERUNGEN

Veranstaltungen sollen **mindestens drei Tage** in Block- oder Intervallform umfassen und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag aufweisen.

Zweitägige Weiterbildungsveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sie durchschnittlich acht Unterrichtsstunden je Tag umfassen.

Eintägige Prüfungsveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn die Dauer der Prüfung mindestens vier Unterrichtsstunden beträgt.

Pro Veranstaltungstag müssen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr liegen. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

ONLINE UND HYBRID-VERANSTALTUNGEN

Nur Synchronunterricht – also zeitgleiche Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden – zulässig.

Eigener Online-Unterrichtsplan erforderlich. Beide Bereiche müssen die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen einer Veranstaltung in Präsenz erfüllen.

E-Learning und asynchrone Online-Veranstaltungen sind nicht anerkennungsfähig.

DER PROZESS

